

Satzungen

RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG

Erzeugergemeinschaft für Zucht- und NutZRinder

Geschlechterspezifische Formulierungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist ein Verein und führt den Namen "**Rinderzuchtverband Salzburg - Erzeugergemeinschaft für Zucht- und NutZRinder**".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Maishofen, Salzburg.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich über alle Bundesländer Österreichs, in denen der Verband nach dem dort geltenden Tierzucht recht anerkannt ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsverhältnisse

- (1) Der Rinderzuchtverband Salzburg ist ein nach § 30 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes anerkannter Fachverband.
- (2) Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.
- (3) a) Der Verband unterhält die Sparte Zuchtrinder sowie die Sparte Nutz- und Schlachtrinder einschließlich Kälber. Für beide Sparten werden getrennte Kostenstellen geführt. Er gliedert sich weiter in Fachabteilungen, und zwar:
 - Die Fachabteilung für die **Rassen Original Pinzgauer und Pinzgauer** mit einer Unterabteilung für das Tiroler Verbandsgebiet,
 - die Fachabteilung für die **Rassen Fleckvieh, Montbeliarde und Normande**,
 - die Fachabteilung für die **Rassen Holstein-, Jersey- und Brown Swiss**,
 - die Fachabteilung für die **Fleischrinderrassen**.
- b) Die Errichtung weiterer Fachabteilungen ist möglich.
- c) Die Fachabteilungen besitzen keine Rechtsperson.

§ 3 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung nach den Erfordernissen des Marktes durch Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien. Er ist unpolitisch und in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Er dient damit der gesamten Landwirtschaft gemeinnützig. Es können von ihm alle im Verbandsgebiet anerkannten Rinderrassen und deren Kreuzungsprodukte betreut werden.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles dienen folgende Maßnahmen:
 - a) Informationen, Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Rinderzucht, Rinderhaltung und Rinderproduktion sowie in Vermarktungsangelegenheiten;
 - b) Weiterentwicklung und Durchführung von Zuchtprogrammen zur Verbesserung der Erbanlagen der Rinderbestände;
 - c) Führung eines Herdbuches für die angeschlossenen Rinderrassen nach der vom Vorstand des Verbandes zu beschließenden Zuchtbuchordnung (§ 15, Abs. (2) Punkt g);
 - d) Durchführung von Leistungsprüfungen zur Feststellung objektiver und subjektiver Leistungsdaten;
 - e) Förderung der Beschaffung, Aufstellung und Haltung von Zuchttieren sowie Unterstützung der künstlichen Besamung;
 - f) Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Prämierungen;
 - g) Durchführung von Absatzveranstaltungen und sonstiger Vermittlungen von den in § 2, Abs. (3), Punkt a), festgelegten Kategorien von Rindern;
 - h) Mitarbeit bei der Bekämpfung von Seuchen und Rinderkrankheiten sowie Mithilfe bei der Organisation eines Rindergesundheitsdienstes;
 - k) Um den Vereinszweck zu erfüllen, können Unternehmensgründungen und Beteiligungen im In- und Ausland eingegangen werden.

- i) Errichtung von Außenstellen auf regionaler Ebene;
- j) Durchführung von Aufgaben, die die gesetzlichen Standesvertretungen der Land- und Forstwirte im Verbandsgebiet durch die hierzu nach dem Gesetz bestimmten Organe dem Verband im Rahmen der Rinderzuchtförderung übertragen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitglieder
- (2) **Ordentliche Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die im Verbandsgebiet Rinder züchten bzw. halten und nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Aufnahmewerber muß sich den vom Verband und der zuständigen Landwirtschaftskammer angeordneten Kontrollmaßnahmen bei der Ermittlung der Leistungsdaten und Qualitätskriterien unterziehen.
 - b) Der Aufnahmewerber muß den sonstigen, vom Verband bestimmten, Aufnahmebedingungen entsprechen.

Bei jenen Rinderzuchtbetrieben, bei denen der Betrieb an den Ehegatten bzw. Ehegattin verpachtet ist, kann wahlweise der Pächter/die Pächterin oder der Eigentümer/die Eigentümerin die Mitgliedschaft ausüben
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die die Einrichtungen der Nutz- und Schlachtrindervermarktung nutzen. Die Mitgliedschaft ist immer auf ein Jahr beschränkt.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Freunde und Förderer des Verbandes, welche die Verbandsbestrebungen unterstützen, selbst aber keine Rinderzüchter oder Rinderhalter sind.
- (5) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Rinderproduktion und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben (§12, Abs. (2), Punkt c).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verband erfolgt nur auf Antrag. Der Aufnahmewerber stellt diesen Antrag durch eigenhändige Unterfertigung der vom Verband aufgelegten Beitritts-erklärung. Diese Erklärung ist dem Geschäftsführer des Verbandes zu übermitteln.
- (2) Außerordentliche Mitglieder werden bei der Lieferung von Nutz- und Schlachtrindern automatisch in die Mitgliederdatei übernommen. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag ist somit fällig.

§ 6 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt;
der Austritt ist in schriftlicher Form der Verbandsgeschäftsführung anzuzeigen, die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate;
- b) durch Beendigung der selbständigen Betriebsführung; Dies gilt jedoch nicht für jene Rinderzuchtbetriebe, die die Bestimmung des §4, Abs. (2), letzter Satz in Anspruch nehmen.
- c) durch den Tod eines Mitgliedes;
- d) durch den Ausschluß;
- e) durch die Streichung von der Mitgliederliste;
die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Leistungen trotz zweifacher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- f) Bei außerordentlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach einem Jahr. Ausscheidende Mitglieder haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss darf nur aus triftigen Gründen ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied die Satzungen gröblich verletzt oder sich verbandsschädigend verhält.
Er kann unbeschränkt oder beschränkt auf einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum erfolgen. Der Vorstand beschließt hierüber nach Anhörung jenes Fachausschusses, dem der Betrieb rassenzugehörig ist.
- (2) Die Ausschlussverfügung muß schriftlich erfolgen und begründet werden. Vorher sind die für den Ausschluss maßgebenden Gründe dem Mitglied zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme vorzuhalten. Hierbei ist eine angemessene, mindestens zwei Wochen betragende Frist einzuräumen.
- (3) Der Ausgeschlossene kann den Ausschluss beim Schiedsgericht anfechten. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen, muß die Ausschlussverfügung bezeichnen und hat einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Ausschlussverfügung zu enthalten. Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussverfügung an den Ausgeschlossenen beim Geschäftsführer des Verbandes einzubringen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes muß das Schiedsgericht unverzüglich verständigen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat sodann spätestens für einen Tag binnen dreier Monate nach dem Tag des Einlangens der Anfechtungsfrist das Schiedsgericht einzuberufen. Das Schiedsgericht hat sobald als möglich seine Entscheidungen zu treffen.
- (5) Während der Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der Ausgeschlossene von der Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsorgane und der Beschickung von Absatzveranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar. Sie ist dem Ausgeschlossenen schriftlich zu übermitteln und zu begründen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die **ordentlichen Mitglieder** nehmen Anteil an den Vorteilen des Verbandes. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes entsprechend dem Vereinszweck zu benutzen.
Insbesondere haben sie das Recht auf freie Wahl der Rinderrassen bzw. gemeinsame Haltung von Rindern verschiedener Rassen in ihrem Betrieb.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Verbandes und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes zu befolgen sowie das Ansehen und die Interessen des Verbandes jederzeit zu wahren. In diesem Rahmen haben sie insbesondere:
 - a) die Mitgliedsbeiträge und etwaigen sonstigen Geldleistungen termingemäß und ordentlich zu entrichten;
 - b) die Vorschriften zur Führung des Herdbuches zu beachten und sich an den Leistungsprüfungen sowie Qualitätskontrollen zu beteiligen;
 - c) bei ihren Rindern Blutabnahmen zur Durchführung von Blutgruppenbestimmungen durchführen zu lassen;
 - d) dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zieles benötigten Auskünfte auf Befragen ungesäumt und wahrheitsgetreu zu erteilen;
 - e) die Veräußerung seiner Rinder ausschließlich nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.
- (1) Die **außerordentlichen Mitglieder** nehmen Anteil an den Vorteilen der Nutz- und Schlachtrinder-vermarktungseinrichtungen. Sie haben das Recht diese Einrichtungen des Verbandes entsprechend dem Vereinszweck zu nutzen. Weiters erhalten sie alle Informationen des Verbandes wie z.B. das Zuchtinfo bzw. die Ausschreibungen. Zusätzlich werden die außerordentlichen Mitglieder zur jährlichen Vollversammlung des Verbandes eingeladen, sie haben allerdings kein Stimmrecht.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Verbandes und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes zu befolgen sowie das Ansehen und die Interessen des Verbandes jederzeit zu wahren. In diesem Rahmen haben sie insbesondere:
 - a) Die Mitgliedbeiträge termingerecht zu entrichten.

§ 9 Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel des Verbandes sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge und sonstige von den Mitgliedern zu erbringenden Geld- und Sachleistungen;
 - b) Zuwendungen von öffentlicher und privater Hand;
 - c) Spenden;
 - d) Erträge aus dem Vereinsvermögen;
 - e) Einnahmen aus den Verbandsveranstaltungen;
 - f) Geldbußen und sonstige Sühneleistungen der ordentlichen Mitglieder;
 - g) Darlehen;
 - h) Erträge aus Beteiligungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind für alle ordentlichen Mitglieder in gleicher Höhe zu bestimmen.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsorgane üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen dem Vorstand.

§ 11 Verbandsorgane

- (1) Der Verband vollzieht seine Angelegenheiten durch folgende Organe:
 - a) die Vollversammlung;
 - b) die Fachausschüsse;
 - c) den Vorstand;
 - d) den Vorsitzenden des Vorstandes (Verbandsobmann);
 - e) den Finanzkontrollausschuß;
 - f) das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) In den Verbandsorganen dürfen nur ordentliche Mitglieder vertreten sein.

§ 12 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ des Verbandes.
- (2) Der Vollversammlung obliegen:
 - a) die Kenntnisnahme des Prüfungs-(Revisions-)berichtes über die Gebarung des Verbandes;
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsobmannes);
 - e) die Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
 - f) die Wahl von sechs Verbandsmitgliedern als Beisitzer zum Schiedsgericht;
 - g) die Änderung der Satzungen;
 - h) die freiwillige Auflösung des Verbandes;
 - i) die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Finanzkontrollausschusses.
- (3)
 - a) Die Vollversammlung besteht aus Delegierten.
 - b) Hierbei entsendet jede Fachabteilung in die Vollversammlung des Verbandes so viele Delegierte, als die Zahl der im Verbandsgebiet ansässigen Mitglieder durch 10 teilbar ist, wobei Reststimmen zu vernachlässigen sind. Für jeden Delegierten ist auch eine Ersatzperson zu wählen.
 - c) Die Delegierten (Ersatzpersonen) werden auf die Funktionsdauer der Vollversammlung gewählt (§18, Abs. (3), Punkt a).
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsobmann). Die Ladung ist den Delegierten spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin zuzusenden. Er ist verpflichtet, die Vollversammlung zumindest einmal jährlich einzuberufen. Er hat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand des Verbandes beschließt.

- (5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten schriftlich geladen und mindestens die Hälfte der Geladenen erschienen ist.
Ist hiernach die Vollversammlung zum bestimmten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt eine neue Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn auf diese Folgen in der Einladung zur Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird jedoch über eine Änderung der Satzungen oder über die freiwillige Auflösung des Verbandes abgestimmt, so bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Verbandsobmann der in der Vollversammlung den Vorsitz führt, stimmt als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Beschlussfassung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Gegenstände erfolgen.
- (8) Mit dem Beschluß der freiwilligen Auflösung des Verbandes hat die Vollversammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Dabei ist ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen nach Abzug aller passiven unter Bedachtnahme auf die §§ 34-47 BAO einer Organisation zuzuführen, die die gleichen oder ähnlichen Ziele wie der aufgelöste Verband verfolgt. Wird dieser Beschluß nicht gefaßt, so wird das reine Verbandsvermögen auf die Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg bzw. deren Rechtsnachfolger und auf die Landeslandwirtschaftskammer Tirol bzw. deren Rechtsnachfolger aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Summe der am Tag der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung bei den Mitgliedern des Verbandes im Gebiet des Bundeslandes Salzburg einerseits und im Gebiet des Bundeslandes Tirol andererseits stehenden Kühe. Die Überlassung der Mittel hat mit der Widmung zu erfolgen, daß die Geldmittel zur Förderung der landeseigenen Rinderzucht zu verwenden sind.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Für jede vom Verband betreute Rasse ist ein Fachausschuß zu bilden.
- (2) Dieser besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch 15 Mitgliedern, die Züchter der jeweiligen Rassen sein müssen sowie dem Vorstandsvorsitzenden (Verbandsobmann) und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse werden bei den Züchterversammlungen auf Außenstellen-, Bezirks- oder Landesebene durch die Mitglieder der einzelnen Fachabteilungen erstellt. Die Einberufung sämtlicher Mitglieder zu diesen Züchterversammlungen erfolgt durch die jeweiligen Obmänner der betreffenden Fachabteilung.
Die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt in den Jahresversammlungen der einzelnen Fachabteilungen durch die Delegierten der betreffenden Fachabteilungen zur Verbandsvollversammlung.
- (4) Der Obmann des Fachausschusses (Fachabteilung) und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Fachausschusses aus dem Kreis der neugewählten Mitglieder gewählt. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsobmann), welcher auch den Wahlvorgang leitet.
- (5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Fachausschußobmann einzuberufen. Den Vorsitz im Fachausschuß führt der Obmann des Fachausschusses. Im Fall seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (6) Die Fachausschüsse handeln und entscheiden in Angelegenheiten der Zucht und der Vermarktung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung autonom, soweit nicht Gesamtinteressen des Verbandes, z.B. in finanzieller Hinsicht, berührt werden.
- (7) Der Fachausschußobmann vertritt seine Fachabteilung gegenüber den Rassenarbeitsgemeinschaften und in sonstigen rassenspezifischen Angelegenheiten nach außen.
- (8) Dem Fachausschuß obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über rassenspezifische und züchterische Fragen und Bestimmungen;
 - b) die Abhaltung eigener Absatzveranstaltungen und Leistungsschauen, sofern sie nicht gemeinsam mit den anderen Rassen durchgeführt werden;
 - c) die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Exkursionen;
 - d) die Anhörung bei Ausschuß von Verbandsmitgliedern;
 - e) die Entscheidung und Rechnungslegung über die den einzelnen Züchterausschüssen zur Verfügung gestellten Verbandsmittel (z.B. Werbeschilling);
 - f) die Entsendung der Vorstandsmitglieder;

- g) die Entsendung eines Vertreters in den Finanzkontrollausschusses des Verbandes;

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar den Obmännern oder deren Stellvertretern der vier Fachabteilungen, eines Vertreters der Pinzgauer Unterabteilung Tirol und drei weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus hat sich die Anzahl der Mitglieder, die eine Fachabteilung insgesamt in den Vorstand entsendet, nach der jeweiligen Mitgliederzahl zu richten.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Vollversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Dieser führt im Vorstand den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit 3/4-Mehrheit.
- (5) Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Finanzkontrollausschuß über seine Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vollversammlung sowie die Erledigung aller jeder Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Insbesondere obliegen dem Vorstand:
- (2)
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Art, Höhe und Menge der sonstigen, von den Mitgliedern zu entrichtenden Geld- und Sachleistungen;
 - b) Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und der übrigen Dienstnehmer;
 - c) Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Beschlußfassung über Nutzung der Verbandsanlagen, über Grundankäufe und Grundverkäufe, über bauliche Maßnahmen und Beteiligungen sowie Aufnahmen von Darlehen;
 - e) die Beschlußfassung über Disziplinarmaßnahmen sowie über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
 - f) die Festlegung der Versteigerungstermine;
 - g) die Ausarbeitung und Beschlußfassung einer Zuchtbuchordnung entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen;
- (3)
 - a) Die Entscheidungen bezüglich § 3 Vereinszweck und Aufgaben Punkt 2) k.

§ 16 Der Vorsitzende des Vorstandes (der Verbandsobmann)

- (1) Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär.
Er vertritt den Verband nach außen, gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Behörden und dritten Personen. Er zeichnet für den Verband rechtsverbindlich.
Es obliegen ihm insbesondere:
 - a) Die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Satzungen;
 - b) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung;
 - c) die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse und die Erledigung jener Verbandsaufgaben, die nicht Sache des Geschäftsführers sind;
 - d) die Erstattung von Zwischenberichten zur Finanzlage des Verbandes;
 - e) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages;
 - f) die Bildung und Einberufung erforderlicher Arbeitsausschüsse.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Vollversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

§ 17 Anerkannter Fachverband

Der Rinderzuchtverband Salzburg ist ein gemäß § 30 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes anerkannter Fachverband und steht unter der fachlichen Aufsicht der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Der Vorstandsvorsitzende und die Obmänner der einzelnen Fachabteilungen haben daher vor allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes die Landwirtschaftskammer zum Zweck der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter müssen jederzeit gehört werden. Ebenso hat er die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen sowie die in Druck gelegten Veröffentlichungen kostenlos vorzulegen. In diesem Rahmen obliegt es auch dem Vorstandsvorsitzenden, das Einvernehmen mit jenen Personen und Vereinigungen zu pflegen, welche ebenfalls die Zucht- und Absatzförderung zum Ziele haben und fördern.

§ 18 Die Züchterversammlungen auf Ortsebene (Außenstellen)

- (1) Zur Erleichterung der Durchführung der Verbandsaufgaben und zur besseren Betreuung der ordentlichen Mitglieder errichtet der Verband Außenstellen. Die Außenstelle umfaßt in der Regel das Gebiet einer politischen Ortsgemeinde. Es steht jedoch dem Vorstand frei, die Außenstelle auf das Gebiet mehrerer, untereinander benachbarter politischer Ortsgemeinden auszudehnen. Mitglieder der Außenstelle sind jene Mitglieder des Verbandes, die im Bereich der Außenstelle ihre Hofstelle haben. Die Außenstellen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Der Obmann und sein Stellvertreter werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- (2) Die Wahlversammlung wird durch den Geschäftsführer des Verbandes einberufen und steht unter dem Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) In dieser Wahlversammlung ist außerdem durchzuführen:
 - a) die Wahl der Delegierten zur Vollversammlung und deren Ersatzpersonen (§12, Abs. (3), Punkt b), sofern diese nicht seitens der Fachabteilungen auf Bezirks- oder Landesebene erfolgen;
 - b) die Nominierung der Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse, sofern diese nicht auf Bezirks- oder Landesebene erfolgen (§13, Absatz (3)).
- (4) Voraussetzung für die Errichtung einer Außenstelle ist eine Mindestzahl von zehn Mitgliedern (Hofstellen). Bei geringerer Mitgliederzahl erfolgt eine Angliederung an die Außenstelle der Nachbargemeinde.
- (5) Der Obmann der Außenstelle unterstützt die Verbandsorgane in der Ausführung der Verbandsaufgaben. In diesem Rahmen obliegt ihm besonders:
 - a) die Unterstützung der Verbandstätigkeit in seinem Bereich;
 - b) die Durchführung von Besprechungen mit den Verbandsmitgliedern seines Bereiches;
 - c) die Mitwirkung bei der Anwerbung von Milchkontrollorganen;
 - d) die Vorbereitung örtlicher Rinderschauen;
 - e) die Unterstützung der Bestrebungen zur Beschaffung und zum Halten geeigneter Zuchtstiere im Bereich der Außenstelle;
 - f) die Durchführung jener Aufgaben, die ihm vom Verbandsobmann aufgetragen oder um deren Durchführung er vom Geschäftsführer ersucht wird.

§ 19 Die Geschäftsführung

- (1) Zum hauptberuflichen Geschäftsführer soll nur ein Fachmann auf dem Gebiet der Tierzucht, vornehmlich auf dem Gebiet der Rinderzucht, mit einschlägiger Ausbildung bestellt werden.
- (2) Aufgabe des Geschäftsführers ist die Unterstützung und Beratung des Verbandsobmannes und der übrigen Verbandsorgane. In diesem Rahmen obliegen dem Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der sonstigen kollegialen Verbandsorgane, soweit diese Ausführung nicht anderen Organen übertragen ist,
 - b) die Führung des Herdbuches;
 - c) die Erledigung der Geschäfte und Aufgaben eines Verbandskassiers (die Rechnungs- und Kassaführung);

- d) die Erledigung und Unterfertigung der Geschäftskorrespondenz;
- e) die Aufsicht über sämtliches Eigentum des Verbandes;
- f) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Schauen, Prämierungen, Absatzveranstaltungen und sonstiger züchterischer Maßnahmen;
- g) die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen, den Sitzungen der Fachausschüsse und der Vollversammlung.

§ 20 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, welche gegen die Statuten oder satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse bzw. Anordnungen der Verbandsorgane verstoßen bzw. diesen Anordnungen nicht nachkommen, können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Wird von einem Verbandsmitglied eine Disziplinarwidrigkeit, die geeignet ist, einen strafgesetzmäßig zu ahndenden Erfolg herbeizuführen oder das Ansehen des Verbandes oder der Absatzveranstaltungen gröblich zu schädigen, während einer Absatzveranstaltung des Verbandes begangen, so kann der Verbandsobmann (Stellvertreter) oder in dessen Abwesenheit der Geschäftsführer durch mündliche Verfügung das betreffende Mitglied von der weiteren Teilnahme an dieser Versteigerung ausschließen. Durch diese Maßnahme wird einer weiteren Beschlußfassung des Vorstandes nicht vorgegriffen.
- (3) Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Frage:
 - (a) die Verwarnung;
 - (b) die Erbringung von Geldleistungen an den Verband, die im Einzelfall das Doppelte jenes Betrages, welchen das säumige Mitglied im Falle eines statutenmäßigen Verhaltens an den Verband hätte erbringen müssen, nicht übersteigen dürfen;
 - (c) der Ausschluß von der Teilnahme an den vom Verband durchgeführten Absatzveranstaltungen auf kalendermäßig bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von 18 Monaten.
- (4) Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 21 Schiedsgericht

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und der Mitglieder mit dem Verband, dient ein Schiedsgericht. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nicht gegeben bei Disziplinarmaßnahmen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern zusammen, wobei als Vorsitzender der Leiter der Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer Salzburg fungiert.
- (3) Der Schiedskläger hat seine Klage schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes unter Zustellnachweis zweifach einzureichen. Mit der Einbringung der Klage hat der Kläger seinen Schiedsrichter aus den von der Vollversammlung gewählten Personen namhaft zu machen.
- (4) Je eine Ausfertigung der Klage ist jedem Beklagten mit der Bemerkung zu übermitteln, daß ihm das Einbringen einer Klagebeantwortung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage freisteht. Die Klagebeantwortung ist ebenfalls an die Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich zu übermitteln. Zugleich mit der Zustellung der Klage ist dem Beklagten die Namhaftmachung seines Schiedsrichters (Abs. (3)) aufzutragen. Werden mehrere Beklagte belangt, so haben sie nur einen gemeinsamen Schiedsrichter zu bestellen.
- (5) Benennt der Kläger mit der Klage nicht seinen Schiedsrichter, so gilt die Klage als nicht eingebracht. Benennt der Beklagte (benennen die Beklagten) seinen (ihren) Schiedsrichter nicht binnen der von der Geschäftsführung des Verbandes genannten, zumindest einen Monat betragende Frist, so bestellt der Geschäftsführer den Schiedsrichter.
- (6) Die Schiedsklage ist spätestens vier Wochen nach jenem Tag einzubringen, an welchem der Sachverhalt eingetreten ist, welcher den Kläger zur Klageführung veranlaßt, und zwar bei sonstigem Verlust des Anspruches.
- (7) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht in Anlehnung an das Verfahren in Streitsachen vor Bezirksgerichten. Der Ersatz der Vertretungskosten findet auf keinen Fall statt.
- (8) Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen:

- a) in allen Fällen der Gewährleistung (§§922 bis 933 ABGB);
 - b) in allen Fällen von strafbaren Handlungen, deren Verfolgung den Verwaltungsbehörden oder dem Gericht obliegt.
- (9) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nach diesem Statut ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 22 Finanzkontrollausschuss

- (1) Der Finanzkontrollausschuss besteht aus je einem Vertreter der verbandszugehörigen Fachabteilungen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreter einer Fachabteilung in den Ausschuss entsendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer des Finanzkontrollausschusses beträgt fünf Jahre.
- (4) Dem Finanzkontrollausschuss obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes und die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse.
- (5) Der Finanzkontrollausschuß hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, die mit Zustimmung der Vollversammlung rechtswirksam wird.
- (6) Der Vorsitzende des Finanzkontrollausschusses hat der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

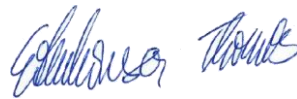
Beschlossen in der ordentlichen Vollversammlung am 05.05.2026

Der Vorstandsvorsitzende:



Johannes Hofer

Der Geschäftsführer:



Ing. Thomas Edenhauser

